

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1916  
des Abgeordneten Michael Jungclaus  
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 5/4898

### ***Illegale Müllentsorgung in Brandenburg***

Wortlaut der Kleinen Anfrage 1916 vom 09.03.2012

2009 registrierte das Brandenburger Landeskriminalamt (LKA) insgesamt 1.313 Straftaten im Bereich der Umweltkriminalität (2008: 1.388), im ersten Halbjahr 2010 waren es 585. Sehr oft handelt es sich dabei um illegale Müllentsorgung. Mit der Entdeckung von elf neuen Ablagerungsorten hat sich die Menge an illegal entsorgten Abfällen 2009/ 2010 auf 1,32 Millionen Tonnen erhöht. Nachdem bislang vor allem Bergbaufolgeflächen oder Deponien Tatorte waren, geraten zunehmend Entsorgungsfirmen in den Fokus der Fahnder. Nach einer Sonderauswertung des Bundeskriminalamtes ist Brandenburg bundesweit ein Brennpunkt illegaler Müllentsorgung: Von 2005 bis 2009 wurden in Ostdeutschland in 33 Fällen insgesamt mindestens 750.000 Tonnen Abfälle illegal entsorgt. Zudem gibt es konkrete Anhaltspunkte für weitere 1,2 Millionen Tonnen Abfall. Fast die Hälfte der Straftaten mit mindestens 502.000 Tonnen Abfällen spielten sich laut LKA in Brandenburg ab. Als einen Grund nennt das LKA die 229 unter Bergaufsicht stehenden Steine- und Erdenbetriebe, von denen 85 Betriebe mit bergbaufremdem Material verfüllen dürfen, was die illegale Abfallentsorgung zu begünstigen scheint. Ein weiterer Punkt sind die Verfahrensabläufe: Verfahren zu illegaler Müllentsorgung verzögern sich regelmäßig, was Strafnachlässe zur Folge hat. Zudem kommt es oft lediglich zu Haftstrafen auf Bewährung und geringe Geldbußen. Aus diesem Grund wurden die Ermittlungen zu schwerer Umweltkriminalität beim LKA konzentriert. Dieses stimmt sich eng mit weiteren Behörden wie dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe ab.

Ich frage die Landesregierung

1. Wieviele Beschäftigte des Landes Brandenburg sind seit dem Jahr 2000 mit der Überwachung und Kontrolle von Deponien und Steine- und Erdenbetrieben befasst? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.
2. Wie oft und in welcher Art und Weise wurden Deponien, sowie Steine- und Erdenbetriebe, und insbesondere die 85 Betriebe, welche bergbaufremdes Material verfüllen dürfen, seit dem Jahr 2000 kontrolliert? Bitte nach Jahren aufschlüsseln, und dort unterteilen nach angekündigten und unangekündigten Kontrollen.
3. In welcher qualitativen und quantitativen Art finden in Brandenburg Stoffstromkontrollen durch die zuständigen Behörden statt, und wie hat sich das dafür zuständige Kontrollpersonal seit 2000 entwickelt?

Datum des Eingangs: 18.04.2012 / Ausgegeben: 24.04.2012

4. a) Wieviele Ermittlungsverfahren wurden seit 2000 in Brandenburg wegen Delikten von Abfallkriminalität eröffnet?

b) Wieviele der Ermittlungsverfahren wurden erledigt (Auflisten nach Art der Erledigung)

c) Wie viele Verurteilungen gab es bisher? (bitte jeweiliges Strafmaß auflisten)

d) Welche Strafverfahren zu illegaler Abfallentsorgung sind noch nicht abgeschlossen und was ist ihr jeweiliger Verfahrensstand? Wer trägt die Kosten für die Sanierung?

5. Welche Kosten sind durch illegale Abfallentsorgung in den Kiesgruben „Lindower Heide“ bei Malterhausen, Markendorf bei Jüterbog, Gemeinde Friedrichsthal sowie dem Tontagebaurestloch „Trottheide“ in der Gemarkung Marienthal im Landkreis Oberhavel für das Land Brandenburg entstanden? Bitte in absoluten Zahlen sowie in Relation zu den Gesamtsanierungskosten für jeden der genannten Standorte auflisten.

6. Welche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Sanierung stehen bei den bekannten illegalen Ablagerungen, aus welchen Gründen, noch aus und wann ist mit einem Abschluss der Maßnahmen zu rechnen?

7. In welchen relativen und absoluten Anteilen wurden die illegal verkippten bzw. eingeleiteten Abfälle anderweitig entsorgt und was geschah in den Fällen, wo die Ablagerungen nicht entfernt wurden?

8. Wenn der Ursprung illegaler Ablagerungen außerhalb der brandenburgischen Landesgrenzen liegt: Inwieweit wird die Landesregierung bei der ordnungsbehördlichen Inanspruchnahme der Abfallerzeuger aus anderen Bundesländern durch andere Landesregierungen unterstützt?

9. Besteht nach Meinung der Landesregierung ein Zusammenhang zwischen den Strafverfahrensabläufen (Strafnachlässe, Haftstrafen auf Bewährung und/oder geringe Geldbußen) in Brandenburg mit den weiterhin im großen Stil stattfindenden illegalen Müllablagerungen?

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wieviele Beschäftigte des Landes Brandenburg sind seit dem Jahr 2000 mit der Überwachung und Kontrolle von Deponien und Steine- und Erdenbetrieben befasst? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.

zu Frage 1:

Das im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) für die Deponieüberwachung eingesetzte Personal verteilt sich wie folgt.

Jahr	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Beschäftigte	8	8	8	8	7	7	7	5	5	4	4	4

Für die Überwachung und Kontrolle der dem Bergrecht unterliegenden Steine- und Erdenbetriebe im Land Brandenburg waren bis zum Jahre 2000 ein Oberbergamt sowie zwei Bergämter zuständig. Insgesamt

samt arbeiteten in diesem Bereich bis zu 16 Mitarbeiter, die neben den reinen Überwachungs- und Kontrollaufgaben auch weitere Arbeiten, wie Betriebsplanzulassungen, wasserrechtliche und naturschutzrechtliche Genehmigungen oder Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, zu betreuen hatten.

Aufgrund mehrerer Fusionen und der Eingliederung von Behörden (2001 Bildung des Landesbergamtes, 2004 Fusion des Landesbergamtes und des Landesamtes für Geowissenschaften und Rohstoffe zum Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe), mit dem Ziel des Abbaus von Doppelarbeiten, der Nutzung von Synergien und der Reduzierung des Personalbestandes, ist nunmehr ein Dezernat im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) mit derzeit 7 Mitarbeitern für alle Genehmigungs-, Überwachungs- und Kontrollaufgaben im Steine- und Erdenbergbau des Landes Brandenburg zuständig.

Frage 2:

Wie oft und in welcher Art und Weise wurden Deponien, sowie Steine- und Erdenbetriebe, und insbesondere die 85 Betriebe, welche bergbaufremdes Material verfüllen dürfen, seit dem Jahr 2000 kontrolliert? Bitte nach Jahren aufschlüsseln, und dort unterteilen nach angekündigten und unangekündigten Kontrollen.

zu Frage 2:

In der nachfolgenden Tabelle sind die in den Jahren 2000 bis 2011 vom LUGV durchgeführten Deponiebetriebsüberwachungen aufgelistet.

Jahr	2000 -2004	2005 - 2008	2009	2010	2011
Kontrollen	ca. 140 pro Jahr	ca. 90 pro Jahr	81	107	113

Ungefähr 50 % dieser Überwachungsmaßnahmen erfolgten unangekündigt.

Statistische Erhebungen über erfolgte Befahrungen bzw. Kontrollen der Steine- und Erdenbetriebe werden im LBGR nicht geführt, so dass eine jahresbezogene Aufschlüsselung derzeit nicht möglich ist. Eine rückwirkende Erhebung und Unterteilung nach Verfüllbetrieben, sonstigen Steine- und Erdenbetrieben sowie angekündigten und nicht angekündigten Befahrungen ist nicht leistbar.

Grundsätzlich bleibt festzuhalten, dass auf Grund des zielorientierten Personaleinsatzes und der in allen Bundesländern gängigen Praxis, Befahrungen und Kontrollen bergbaulicher Betriebsstätten anlassbezogen durchgeführt wurden. Mit Entdeckung der ersten illegalen Verbringungen in 2006 wurden für alle 85 Verfüllungsbetriebe des Landes Brandenburg ab 2007 unangemeldete Tiefenkontrollen durchgeführt. Diese Tiefenkontrollen erfolgen (teilweise in Zusammenarbeit mit dem Landeskriminalamt) unter Einsatz von schwerer Technik (Radlader, Löffel- oder Hydraulik-Bagger), so dass seither auch ggf. tiefer vergrabene Fremdmassen festgestellt werden können.

Neben diesen Tiefenkontrollen werden weitere Maßnahmen zur frühzeitigen Feststellung möglicher ungenehmigter Abfallablagerungen durchgeführt. Hierzu zählen u. a.:

- unangemeldete Sicht- und Unterlagen-Kontrollen vor Ort in den Betrieben
- Vor-Ort-Kontrollen jeweils gemeinsam durch 2 Mitarbeiter des Amtes
- regelmäßige Befliegungen von Betriebsstätten mit Fotodokumentation der Verfüllbetriebe
- keine Verlängerung der Vorlagezyklen für das bergmännische Risswerk durch anerkannte Markscheider
- restriktive Prüfung der Notwendigkeit der Wiedernutzbarmachung durch Verfüllung bei Neuanträgen (Verwertungsgrundsatz)

- Neuzulassung von Verfüllungsgenehmigungen nur auf Grundlage der Technische Regel Boden gemäß dem Gemeinsamen Erlass des damaligen MLUV und des damaligen MW zur Regelung der Verwertung mineralischer Abfälle im Bergbau vom 29. September 2008 (Amtsblatt Nr. 40 vom 8. Oktober 2008)

### Frage 3:

In welcher qualitativen und quantitativen Art finden in Brandenburg Stoffstromkontrollen durch die zuständigen Behörden statt, und wie hat sich das dafür zuständige Kontrollpersonal seit 2000 entwickelt?

#### zu Frage 3:

Sowohl in als auch außerhalb von Abfallbehandlungsanlagen werden Stoffstromüberwachungen durchgeführt. Das dafür eingesetzte Personal des LUGV ist in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt:

Jahr	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Beschäftigte	15,5	15,5	14,5	14,5	13,5	13,5	12,8	12,8	10,8	10,8	7,8	6,3

Bei den Anlagenkontrollen wird der genehmigungskonforme Betrieb überprüft. Die Überwachung umfasst u. a. die zulässigen Lagermengen, die vorgeschriebenen Lagerorte sowie die angenommenen Abfälle.

Kontrollen außerhalb von Anlagen finden stichprobenartig statt. Hierbei werden vorrangig große Abriss- oder Sanierungsmaßnahmen (z. B. Tankstellen, Krankenhäuser, Bauvorhaben der Deutschen Bahn, militärische Liegenschaften, Wäschereien, Gebäude der chemischen Industrie, Chemikalien- und Pflanzenschutzmittelläger) geprüft, bei denen gefährliche Abfälle (> 2 t/a) anfallen.

Die Kontrollen bei illegalen Anlagen sind meist anlassbezogen im Rahmen der verwaltungsrechtlichen und ggf. strafrechtlichen Ermittlungen.

Des Weiteren werden regelmäßig gemeinsame Abfalltransportkontrollen durchgeführt, an denen Polizei, das Bundesamt für Güterverkehr, die Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin GmbH und das LUGV beteiligt sind.

Nach der Unterlagen-Bergbauverordnung gibt es keine Rechtsgrundlage zur Forderung von Einbaumengen in Bergbaubereichen. Nichtsdestotrotz wurde Mitte der 90er Jahre durch die Bergverwaltung eine Erhebung der eingebauten Massen in den Tagebauen gefordert. Auf Grundlage von Unternehmerangaben erfolgt eine jährliche statistische Auswertung der Verfüllmengen in unter Bergaufsicht stehenden Betrieben.

### Frage 4:

4 a) Wie viele Ermittlungsverfahren wurden seit 2000 in Brandenburg wegen Delikten von Abfallkriminalität eröffnet?

4 b) Wie viele der Ermittlungsverfahren wurden erledigt (Auflisten nach Art der Erledigung)?

#### zu Frage 4 a) und 4 b):

Unter Bezugnahme auf die bundesweite Abfallverschiebung im Zusammenhang mit der Rekultivierung von Bergbauflächen, Abgrabungen und Deponien, die in der Sonderauswertung des Bundeskriminalam-

tes erfasst wurden, ist ergänzend festzustellen, dass von 2005 bis Ende 2011 durch die Polizei des Landes Brandenburg 35 Ermittlungsverfahren bearbeitet wurden bzw. werden. Davon wurden bisher 22 Ermittlungsverfahren polizeilich abgeschlossen. 13 Verfahren befinden sich noch im Stadium der polizeilichen Bearbeitung. Neben der bekannten Begehungsweise der Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Rekultivierung von Bergbaufolgeflächen, Abgrabungen und Deponien wurde durch polizeiliche Ermittlungen in den letzten Jahren festgestellt, dass zum Teil auch gefährliche Abfälle im Sinne des § 326 des Strafgesetzbuches auf den Betriebsstätten der Entsorgungsbetriebe abgelagert bzw. eingebaut werden. Diese Begehungsweise berührt/e im benannten Zeitraum 31 der o. g. 35 Ermittlungsverfahren. Unter Beachtung dieser Tatsache stellen die nachfolgend in der Antwort zu Frage 4 aufgeführten Angaben zu den Ermittlungsverfahren ausschließlich den Erkenntnisstand der Justiz dar.

Jahr	Delikt	Eingänge	davon erledigt
2000	§ 324 StGB	13	13
	§ 323 a StGB	6	6
	§ 325 StGB	1	1
	§ 326 StGB	64	64
	§ 327 StGB	8	8
	§ 329 StGB	2	2
2001	§ 324 StGB	13	13
	§ 324 a StGB	15	15
	§ 325 StGB	1	1
	§ 326 StGB	81	81
	§ 327 StGB	21	21
	§ 330 I StGB	3	3
	§ 330 a I StGB	1	1
2002	§ 324 StGB	25	25
	§ 324 a StGB	37	37
	§ 325 StGB	1	1
	§ 325 a StGB	1	1
	§ 326 StGB	102	102
	§ 327 StGB	23	23
	§ 330 I StGB	2	2
	§ 330 a I StGB	7	7
2003	§ 324 StGB	27	27
	§ 324 a StGB	28	27
	§ 325 StGB	7	7
	§ 325 a StGB	1	1
	§ 326 StGB	92	92
	§ 327 StGB	8	8
	§ 329 StGB	2	2
	§ 330 I StGB	2	1
	§ 330 a I StGB	9	9
2004	§ 324 StGB	24	24
	§ 324 a StGB	20	20
	§ 325 StGB	2	2
	§ 325 a StGB	1	1

	§ 326 StGB	76	76
	§ 327 StGB	8	8
	§ 329 StGB	4	4
2005	§ 324 StGB	58	58
	§ 324 a StGB	48	48
	§ 325 StGB	4	4
	§ 325 a StGB	4	4
	§ 326 StGB	132	132
	§ 327 StGB	9	9
	§ 329 StGB	2	2
2006	§ 324 StGB	125	125
	§ 324 a StGB	100	100
	§ 325 StGB	18	18
	§ 325 a StGB	8	8
	§ 326 StGB	286	286
	§ 327 StGB	26	26
	§ 329 StGB	8	8
	§ 330 I StGB	1	1
	§ 330 a StGB	11	11
2007	§ 324 StGB	107	107
	§ 324 a StGB	146	145
	§ 325 StGB	14	14
	§ 325 a StGB	8	8
	§ 326 StGB	273	273
	§ 327 StGB	36	36
	§ 329 StGB	2	2
	§ 330 I StGB	3	3
	§ 330 a StGB	2	2
2008	§ 324 StGB	72	72
	§ 324 a StGB	96	96
	§ 325 StGB	15	15
	§ 325 a StGB	7	7
	§ 326 StGB	259	258
	§ 327 StGB	72	71
	§ 329 StGB	3	3
	§ 330 I StGB	9	9
	§ 330 a StGB	8	8
2009	§ 324 StGB	70	68
	§ 324 a StGB	116	114
	§ 325 StGB	11	11
	§ 325 a StGB	4	4
	§ 326 StGB	329	309
	§ 327 StGB	79	71
	§ 329 StGB	4	4
	§ 330 I StGB	1	1
	§ 330 II	2	2

	§ 330 a StGB	6	5
2010	§ 324 StGB	71	71
	§ 324 a StGB	98	98
	§ 325 StGB	8	7
	§ 326 StGB	264	238
	§ 327 StGB	70	58
	§ 329 StGB	3	3
	§ 330 I StGB	1	1
	§ 330 a StGB	3	3
2011	§ 324 StGB	67	57
	§ 324 a StGB	113	100
	§ 325 StGB	19	11
	§ 325 a StGB	5	5
	§ 326 StGB	252	205
	§ 327 StGB	54	32
	§ 329 StGB	8	6
	§ 330 I StGB	7	5
§ 330 a StGB	3	3	
2012	§ 324 StGB	12	7
	§ 324 a StGB	15	9
	§ 325 StGB	3	0
	§ 325 a StGB	1	0
	§ 326 StGB	45	20
	§ 327 StGB	9	4
	§ 330 I StGB	2	2

4 c) Wie viele Verurteilungen gab es bisher? (bitte jeweiliges Strafmaß auflisten)

4 d) Welche Strafverfahren zu illegaler Abfallentsorgung sind noch nicht abgeschlossen und was ist ihr jeweiliger Verfahrensstand? Wer trägt die Kosten für die Sanierung?

zu Frage 4 c) und 4 d):

Die Anzahl der Verurteilungen sowie der Gegenstand bestimmter noch nicht abgeschlossener Verfahren und ein Ermittlungsstand sind dem Computersystem der Staatsanwaltschaften nicht zu entnehmen. Anhand einer allein möglichen Auswertung der Ermittlungsakten der einzelnen Verfahren wäre eine tragfähige Aussage nur mit erheblichem zeitlichen und logistischen Aufwand zu treffen.

Grundsätzlich trägt die Kosten der Sanierung und ggf. erforderlichen ordnungsgemäßen Entsorgung unzulässiger Materialien der verantwortliche Unternehmer. Hier ist jedoch festzustellen, dass es aufgrund der für die durchzuführende Sanierung und Entsorgung aufzuwendenden monetären Mittel zu zahlreichen Insolvenzfällen gekommen ist.

Die anfallenden Sanierungs- und Entsorgungskosten können regelmäßig nicht alleine durch entsprechend bei der Verwaltung hinterlegte Sicherheitsleistungen getragen werden. Die Sicherheitsleistungen können lediglich in Höhe des zu erwartenden Wiedernutzbarmachungs-, Sicherungs- und Rekultivierungsaufwandes für einen legalen Betrieb festgelegt werden. Sicherheitsleistungen für unzulässige Abfallablagerungen können nicht erhoben werden. Insofern müssen über das Maß der hinterlegten Sicher-

heitsleistungen hinausgehende notwendige Sicherungs- und Gefahrenabwehrmaßnahmen gesondert vom Verantwortlichen begetrieben werden.

Frage 5:

Welche Kosten sind durch illegale Abfallentsorgung in den Kiesgruben „Lindower Heide“ bei Malterhausen, Markendorf bei Jüterbog, Gemeinde Friedrichsthal sowie dem Tontagebaurestloch „Trottheide“ in der Gemarkung Marienthal im Landkreis Oberhavel für das Land Brandenburg entstanden? Bitte in absoluten Zahlen sowie in Relation zu den Gesamtsanierungskosten für jeden der genannten Standorte auflisten.

zu Frage 5:

illegale Abfallablagerung am Standort Friedrichsthal:

Dem Landkreis Uckermark sind für eine Gefährdungsabschätzung und die Errichtung von Grundwassermessstellen Kosten in Höhe von ca. 24.600 € entstanden. Zur Geländesicherung wurden durch das Land Brandenburg ca. 10.000 € bereitgestellt. Dem steht eine Schätzung der Entsorgungskosten für die noch verbliebenen Abfälle in Höhe von ca. 8,6 Mio € gegenüber.

Kies- und Sandtagebau „Lindower Heide“ bei Malterhausen:

Die Kostenschätzung durch Gutachter beläuft sich auf 1,9 Mio. € (reine Sicherung) bis 33,8 Mio. € (Komplett-Entsorgung).

Im Rahmen von Ersatzvornahmen wurden ein Grundwasserpegelnetz sowie -monitoring errichtet. Bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt wurden hierfür 32.546 € aus öffentlichen Mitteln aufgewendet.

Kies- und Sandtagebau „Markendorf“ bei Jüterbog:

Gesamtkostenschätzungen liegen nicht vor. Im Rahmen der erfolgten Ersatzvornahme wurden ein Grundwasserpegelnetz sowie ein Grundwassermonitoring durchgeführt. Hierfür wurden aus öffentlichen Mitteln 76.742 € bereitgestellt.

Tontagebaurestloch „Marienthal-Trottheide“ bei Zehdenick:

Die Gesamtsanierungskosten bei einer vollständigen Aufnahme und Entsorgung der unzulässig im Restloch eingelagerten Abfälle einschließlich der erforderlichen Böschungssicherung werden auf mehr als 10 Mio.€ geschätzt. Im Rahmen der Ersatzvornahme wurde ein Grundwasserpegelnetz sowie ein Monitoring aus Mitteln der öffentlichen Hand finanziert. Hierfür sowie für die Entsorgung der bis zum Anstieg des Wasserspiegels im Restloch durch die Betreiberfirma am Tagebaurand aufgehaldeten etwa 4.300 m<sup>3</sup> Massen mussten bisher Mittel in Höhe von 708.083 € bereitgestellt werden.

Frage 6:

Welche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Sanierung stehen bei den bekannten illegalen Ablagerungen, aus welchen Gründen, noch aus und wann ist mit einem Abschluss der Maßnahmen zu rechnen?

zu Frage 6:

Grundsätzlich wird der verantwortliche Betreiber zur Sicherung und Beräumung durch die zuständige Behörde verpflichtet. In der überwiegenden Zahl der Fälle illegaler Ablagerungen ist eine Sanierung aufgrund von anhängigen gerichtlichen Verfahren bzw. Insolvenzverfahren bisher nicht erfolgt. In diesen Fällen wird seitens des LBGR im Rahmen der Ersatzvornahme eine Gefährdungsabschätzung in Auftrag gegeben sowie in der Regel ein Grundwassermonitoring betrieben, so dass im Falle einer festgestellten Kontamination eine frühzeitige Gefahrenabwehr veranlasst werden kann.

Eine Aussage über den Abschluss aller Maßnahmen kann aufgrund der anhängigen Gerichts- und Insolvenzverfahren nicht getroffen werden.

Unbeschadet der laufenden Monitoringmaßnahmen in den Fällen der illegalen Verfüllung kann jedoch festgestellt werden, dass es bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt in keinem der Fälle zu einer akuten Umweltgefährdung auf Grund des Schadstoffinventars gekommen ist.

Frage 7:

In welchen relativen und absoluten Anteilen wurden die illegal verkippten bzw. eingeleiteten Abfälle anderweitig entsorgt und was geschah in den Fällen, wo die Ablagerungen nicht entfernt wurden?

zu Frage 7:

In folgenden Fällen erfolgte eine Teilentsorgung von insgesamt 16.000 m<sup>3</sup> Abfällen auf dafür vorgesehene Deponien:

- Tontagebaurestloch „Mariantal-Trottheide“ mit einer Teilmenge von 4.300 m<sup>3</sup> durch die öffentliche Hand, weitere etwa 17.000 m<sup>3</sup> verblieben im Restloch,
- Kiessandtagebau „Fresdorfer Heide“ in einer Größenordnung von 12.000 m<sup>3</sup> durch den Unternehmer

In den Fällen, in denen keine Entsorgung aus dem Tagebau erfolgt, wird die Sanierung und Sicherung im Tagebau selbst durchgeführt bzw. ist aufgrund anhängiger Gerichts- und Insolvenzverfahren sowie der Ergebnisse der Gefährdungsabschätzungen und des Grundwassermonitorings derzeit lediglich eine Beobachtung erforderlich bzw. möglich.

Trotz der Insolvenz des ehemaligen Anlagenbetreibers konnte vom damaligen Amt für Immissionsschutz Schwedt bis 2004 durch eine zeitaufwändige Ermittlung der ehemaligen Abfallerzeuger die Entsorgung von ca. 26.600 t Abfällen vom Standort Friedrichsthal durchgesetzt werden. Von den dort noch lagernden 86.000 t Abfällen geht keine konkrete Gefahr aus, so dass derzeit kein Handlungsbedarf für eine weitergehende, durch die öffentliche Hand zu finanzierende Entsorgung gesehen wird.

Frage 8:

Wenn der Ursprung illegaler Ablagerungen außerhalb der brandenburgischen Landesgrenzen liegt: Inwieweit wird die Landesregierung bei der ordnungsbehördlichen Inanspruchnahme der Abfallerzeuger aus anderen Bundesländern durch andere Landesregierungen unterstützt?

zu Frage 8:

Vom Land Brandenburg wurde das grundlegende Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (AZ: BVerwG 7 C 5.07) in einem entsprechenden Fall erstritten, mit dem die rechtliche Möglichkeit, auch frühere Besitzer wie z.B. Anlieferer und Erzeuger in die Pflicht zu nehmen, bestätigt wurde. Sofern die Abfälle illegaler Ablagerungen einem Anlieferer zuzuordnen sind, wird die zuständige Überwachungsbehörde des betroffenen Bundeslandes informiert und um Unterstützung gebeten. Gerade bei illegalen Entsorgungen lassen sich die Abfallerzeuger aber oft nicht mehr ermitteln oder die exakte Zuordnung der Abfälle ist z.B. aufgrund von Vermischungen nicht mehr möglich. Daher sind entsprechende Verwaltungsverfahren die Ausnahme. Im Fall Friedrichsthal konnten einzelne Erzeuger ermittelt werden und zur Entsorgung ihrer Abfälle verpflichtet werden (s. zu Frage 7).

In den Fällen illegaler Abfallverbringungen in Steine- und Erdenbetrieben des Landes Brandenburg erfolgten bisher keine ordnungsbehördlichen Inanspruchnahmen der Abfallerzeuger aus anderen Bundesländern.

Frage 9:

Besteht nach Meinung der Landesregierung ein Zusammenhang zwischen den Strafverfahrensabläufen (Strafnachlässe, Haftstrafen auf Bewährung und/oder geringe Geldbußen) in Brandenburg mit den weiterhin im großen Stil stattfindenden illegalen Müllablagerungen?

zu Frage 9:

Der Landesregierung liegen keine empirischen Erkenntnisse über die general- oder spezialpräventive Wirkung der vorliegenden Verurteilungen vor.